

**Studien- und Prüfungsordnung für die
„Modulstudien Berufspädagogik“
am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
— POMBPäd —
Vom 7. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Qualifikationsziele der Zweifächer, Prüfungen	2
§ 8 Wiederholung von Prüfungen	3
§ 9 Transcript of Records	3
§ 10 Inkrafttreten	3
Anlage: Studienverlaufsplan in den „Modulstudien Berufspädagogik“ bei einem Studienbeginn zum Wintersemester	4

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der „Modulstudien Berufspädagogik“ an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 **BayHIG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) ¹Die „Modulstudien Berufspädagogik“ vermitteln pädagogische Fachkompetenzen sowie Fachkompetenzen in einem ausgewählten Zweitfach. ²Die Modulstudien sind Grundlage für den Kooperationsvertrag zum Studiengang „Ingenieurpädagogik“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der „Modulstudien Berufspädagogik“ ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig.

(2) ¹ Die Regelstudienzeit entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen. ²Der Umfang der pädagogischen Grundmodule beträgt 40 ECTS-Punkte und richtet sich nach der **Anlage**. ³Der Umfang der Module im jeweiligen Zweitfach beträgt 25 ECTS-Punkte. ⁴Als Zweitfach sind wählbar:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Englisch
4. Evangelische Religionslehre
5. Sport
6. Informatik
7. Elektro- und Informationstechnik
8. Metalltechnik
9. Berufssprache Deutsch
10. Ethik
11. Politik und Gesellschaft.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zu den „Modulstudien Berufspädagogik“ ist die Allgemeine Hochschulreife im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 **BayHIG** oder eine vergleichbare einschlägige fachgebundene Hochschulreife notwendig. ²Die einschlägige fachgebundene Hochschulreife erreichen Studierende insbesondere, sobald sie mindestens 60 ECTS-Punkte aus den nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester an einer Hochschule in einem ingenieurpädagogischen Studiengang oder einem Ingenieursstudiengang zu absolvierenden Modulen erworben haben (vgl. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 **BayHIG**).

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die „Modulstudien Berufspädagogik“ ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Im Übrigen gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BMPO/BP-T – vom 11. April 2024 in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die „Modulstudien Berufspädagogik“ gelten Studierende vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 als zu den Modulprüfungen der Modulstudien zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

¹Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen aus dem Bereich der Berufspädagogik ergeben sich aus der **Anlage**. ²Art und Umfang der Prüfungen im Zweitfach sind in § 7 geregelt.

§ 7 Qualifikationsziele der Zweifächer, Prüfungen

(1) Die Qualifikationsziele der Zweifächer ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** und dem Modulhandbuch.

(2) ¹Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen richten sich an den Qualifikationszielen der einzelnen Zweifächer nach Abs. 1 aus und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** bzw. dem Modulhandbuch. ²Die wählbaren Module sowie Art und Umfang der Prüfungen werden zu Semesterbeginn in einem entsprechenden Katalog ortsüblich bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine im Rahmen der „Modulstudien Berufspädagogik“ nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 **BayHIG**).

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der „Modulstudien Berufspädagogik“ bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9 Transcript of Records

¹Nach Bestehen der „Modulstudien Berufspädagogik“ wird ein Transcript of Records ausgestellt, welches die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen ausweist. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht über die belegten Module und die darin erzielten Noten ausdrucken.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die „Modulstudien Berufspädagogik“ ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan in den „Modulstudien Berufspädagogik“ bei einem Studienbeginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	ECTS-Verteilung auf Semester (Workload)				Art und Umfang der Prüfung
	V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Berufspädagogik										
Fachdidaktik Bautechnik I				2	5		(5)		(5)	vgl. SPO B-BIP ¹
Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	2	2			5		(5)		(5)	vgl. BMPO/BP-T
Schulorganisation und Bildungssystem				2	5	(5)		(5)		vgl. BMPO/BP-T
Betriebliche Aus- und Weiterbildung		2	2		5		(5)		(5)	vgl. BMPO/BP-T
Betriebspädagogisches Seminar				2	5		(5)		(5)	vgl. BMPO/BP-T
Schulpraktische Studien		2	1		5	(5)		(5)		vgl. BMPO/BP-T
Berufspädagogische Vertiefung				4	10	(5)	(5)	(5)	(5)	vgl. BMPO/BP-T
Zweifach gemäß § 2										
Unterrichtsfach (Zweifach) inkl. Fachdidaktik	Je nach Modul und gewähltem Zweifach				25	10	5	5	5	vgl. § 7
Summe SWS und ECTS-Punkte										
					40+25					

¹Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ingenieurpädagogik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 in der jeweils geltenden Fassung.